

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ab Auftragserteilung durch den Auftraggeber (nachfolgend AG) als anerkannter Vertragsbestandteil. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.
- (2) Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des AG erkennt der Auftragnehmer (nachfolgend AN) nur an, wenn er ausdrücklich der Geltung in Textform zustimmt.
- (3) Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AG im werkvertraglichen Bereich. Sie gelten dann spätestens mit Leistungsannahme als angenommen.

§ 2 Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

- (1) Der Umfang der geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem mit dem AG geschlossenen schriftlichen Vertrag. Einen Auftrag des AG, der als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann der AN innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) Der AG stellt den AN von allen Ansprüchen frei, die aufgrund von Beschreibungen und Werbeaussagen des AN, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Erfüllungsgehilfen oder Vertreters eines dieser Genannten geltend gemacht werden und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Beschreibung oder Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.
- (3) Die Leistungen werden unter Beachtung der Regeln der Technik und den einschlägigen, aktuellen technischen Normen, insbesondere der VDE 31051 und VDE 0833, erbracht. Es gelten die dortigen Begriffsbestimmungen zu Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung.
- (4) Der AN behält sich vor, bei Auftragsdurchführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen, die Änderungen dem Vertragspartner unter Berücksichtigung von dessen Interessen zumutbar sind und die Leistung insgesamt mindestens gleichwertig ist.
- (5) Bei Übertragung über das öffentliche Fernsprechnetzt oder andere Übertragungsmedien bietet der AN für die Herstellung und Verfügbarkeit der Verbindung sowie die Übertragung der Meldungen die gleiche Verfügbarkeit und Sicherheit, die diesem Übertragungsdienst eigen ist.

§ 3 Überlassene Unterlagen, Urheberrecht

- (1) Alle im Zusammenhang mit dem Angebot an den AG überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Planungsunterlagen etc., verbleiben bis zum Vertragsschluss im Eigentum des AN, im Übrigen bleibt das Urheberrecht beim AN. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der AN erteilt dem AG seine ausdrückliche Zustimmung in Textform. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, sind die Unterlagen unverzüglich an den AN herauszugeben.
- (2) Die vom AN zur Nutzung überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Der AG ist nicht berechtigt, die Software selbst zu installieren. Dies obliegt einzig dem AN. Mit der Entgegennahme der Software verpflichtet er sich, diese ohne Zustimmung des AN weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Software oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Der AG ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der

Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der AG zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die vom AN angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist der AN berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen.
- (2) Ist eine den AN bindende Preisabsprache zustande gekommen, kann dieser, wenn die Leistungen des AN erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, trotzdem die Preise berichtigen, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise des AN beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird und die Preisanpassung diesen Kosten erhöhungen entspricht.
- (3) Soweit die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der AG vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, ohne dass ihm für diesen Fall irgendwelche Schadensersatzansprüche zustehen.
- (4) Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, sind die Rechnungen des AN binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges auf das auf der Rechnung angegebene Konto.
- (5) Der AG hat die Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferung und Leistung erhoben werden zu tragen. Im Fall von Ansprüchen wegen Mängeln gehen diese Gebühren nicht zu Lasten des AN, wenn die Gebühren aufgrund einer nicht durch den AN zu vertretenen Weise entstanden sind.

§ 5 Ausführung, Dauer der Leistungserbringung, Gefahrübergang

- (1) Soweit keine verbindliche Ausführungsfrist vereinbart ist, beginnt die Ausführung innerhalb von 3 Monaten. Ist eine Anzahlung vereinbart, ist die Frist gehemmt, bis die Anzahlung beim AN eingegangen ist. Stehen bei Vertragsschluss vom AG zu klärende Ausführungseinzelheiten noch nicht endgültig fest, ist die Frist bis zur deren Abklärung gehemmt. Bei nachträglichen Änderungs-/Ergänzungswünschen des AG verlängert sich die Ausführungszeit angemessen. Wird die Lieferung des ursprünglich bestellten Materials unmöglich, so ist der AN berechtigt, anderes Material in gleicher Qualität zu liefern. Ist die Leistung unmöglich bzw. steht dem AN ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Unzumutbarkeit zu, so wird der AN von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen bzw. er wird von der Leistungsverpflichtung frei.
- (2) Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder wird der AN von der Verpflichtung zur Ausführung bzw. Leistung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der AN nur berufen, wenn er den AG unverzüglich benachrichtigt. Das Recht des AGs zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
- (3) Der AN ist berechtigt, Aufträge durch Teilausführungen abzuwickeln, soweit sie dem AG zumutbar sind. Diese können gesondert abgerechnet werden.

- (4) Die Gefahr geht mit Inbetriebnahme des Werks durch den AG, spätestens jedoch mit der Abnahme des Werks auf den AG über. Wird vom AG keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Inbetriebnahme der Anlage als abgenommen. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.
- (5) Wenn die Abnahme der Leistung aus vom AG zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, geht die Gefahr des Untergangs für die Zeit der Verzögerung auf den AG über.
- (6) Der AN ist berechtigt, jederzeit Nachunternehmer zur Erbringung der Leistung einzusetzen, bleibt jedoch für die vertragsgemäße Erfüllung der zu erbringenden Leistungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass es sich hierbei um qualifizierte Betriebe handelt und dem AG hierdurch kein Nachteil entsteht.
- (7) Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Gewalttaten, Anschläge, Streik) zurückzuführen oder auf Umstände, die nicht in der Sphäre des AN liegen, kann der AN seine Leistungserbringung für den Zeitraum der Störung unterbrechen bzw. aussetzen, ohne dadurch in Verzug zu geraten. In jedem Fall verlängern sich die Leistungspflichten um die störungs- bzw. unterbrechungsbedingte Zeit zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit für den AN.

§ 6 Errichtung und Instandhaltung von Anlagen, Einzelheiten der Vergütung

- (1) Für die Erbringung von Werk- und Montageleistungen gelten die Regelungen zum Werk- und Bauvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit nicht im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.
 - (2) Fünf Arbeitstage vor Beginn der Montagearbeiten hat der AG die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sollte aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des AG ein Schaden entstehen, stellt der AG den AN von jeglicher Haftung frei.
 - (3) Der AG verpflichtet sich, dem AN und seinem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach Wahl des AN täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf vom AN gestellten Medien die Beendigung der Aufstellung oder Montage.
 - (4) Zur Vornahme der Instandhaltungsarbeiten sowie aller damit verbundenen Tätigkeiten ist ohne Wartezeit ungehinderter Zugang zur Anlage zu verschaffen. Einsätze, die aus diesem Grunde wiederholt werden müssen oder deren Durchführung sich zeitlich verlängert, werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.
 - (5) Der AG hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a. Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug.
 - b. Alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
 - c. Für die Leistungserbringung erforderliche Hilfsgeräte, wie Leitern, Hebebühnen oder Fahrgerüste, sowie die aus Gründen des Unfallschutzes erforderlichen Personen.
 - d. Betriebskraft und Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle.
 - e. Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle.
 - f. Für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume.
 - g. Für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen.
 - h. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den AN nicht branchenüblich sind.
 - i. Die Kosten der sachgemäßen, umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen.
- (6) Im Übrigen hat der AG zum Schutz des AN und des Besitzes des Montagepersonals des AN auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - (7) Falls der AN die Montage oder Instandsetzung gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter 5. noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:
 - a. Der AG vergütet die dem AN bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und tarifliche Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen, sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material, einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.
 - b. Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten sowie Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.
 - (8) Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:
 - a. Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen; beim AN übliche Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.
 - b. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der AG hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen des AN zu tragen.

§ 7 Fernservice, IT-Sicherheit, Änderungen

- (1) Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist der AN berechtigt, durch Fernzugriff über eine geeignete Verbindung auf die vertragsgegenständlichen Anlagen zuzugreifen und alle per Fernzugriff möglichen Service-Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Sofern der AN Maßnahmen im o.a. Sinne durchführt, erfolgen diese unter Berücksichtigung der systemrelevanten Normen (z.B. DIN VDE 0833).
- (3) Der AN dokumentiert seine Tätigkeiten in geeigneter Weise (z.B. Arbeitszeitnachweis) und stellt seinen Tätigkeitsbericht nach Abschluss des jeweiligen Fernzugriffs dem AG unverzüglich in Textform zur Verfügung. Widerspricht der AG

nicht binnen fünf Werktagen nach Zustellung, so gelten die Arbeiten als abgenommen. Der Widerspruch hat ebenfalls in Textform zu erfolgen.

- (4) Jeder Fernzugriff findet mit einem der Anlagenart entsprechend qualifizierten Übertragungsverfahren statt. Bei Änderungen an der GMA erfolgt ein Zugriff nur nach gesonderter Freigabe durch den AG. Weitere Einzelheiten der Zugangsbeziehung, der Art des Zugriffs und des Übertragungsverfahrens legen AG und AN unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im Vertrag fest.
- (5) Der Zugang ist so zu schützen, dass er den gängigen Sicherheitskriterien entspricht. Die Übertragung hat über eine geeignete Verbindung (siehe 2.5) zu erfolgen. Der AG ist für die Erreichbarkeit der Anlage über eine geeignete Verbindung verantwortlich.
- (6) Test- und Hilfsprogramme werden beim AG ausschließlich im notwendigen Umfang gespeichert und nach Abschluss dieser Arbeiten gelöscht, es sei denn, sie sind für die Funktionsfähigkeit der betreuten Anlage oder für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich. In diesem Fall wird der AG über die zusätzlich installierten Programme unterrichtet. Dies gilt auch, wenn an anderen Anwendungen oder am Betriebssystem Änderungen vorgenommen werden.
- (7) Bei Abschaltung gestörter Betriebsmittel und/oder der Durchführung eines Fernservices mit der Folge einer zwischenzeitlichen Funktionsunterbrechung einer Gefahrenmeldeanlage oder einzelner Anlagenteile, gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Service „vor Ort“. Insbesondere hat der AN den Ansprechpartner des AG vor Abschaltung/Eintritt der Funktionsunterbrechung über die Maßnahme und ihre Folgen in Kenntnis zu setzen.
- (8) Es liegt dann in der Verantwortung des AG, die Detektion und Meldung von Gefahren für die Zeit der Abschaltung oder der Funktionsunterbrechung durch alternative, gleich wirksame Mittel (Kompensationsmaßnahmen) sicherzustellen.
- (9) AG und AN beachten jeweils die für sie geltenden Regelungen für IT-Sicherheit. Sie verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragspartner über erkannte Sicherheitslücken und/oder entdeckte Schadprogramme und Angriffe auf die vertragsgegenständlichen Anlagen und der dazu gehörigen Software unverzüglich zu informieren und gemeinsam Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- (10) Der AN übernimmt keine Haftung für die IT-Sicherheit im Hause des AG sowie für Schäden und Nachteile, die durch eine Verletzung der IT-Sicherheit aufgrund von Versäumnissen des AG verursacht wurden. Hierzu gehört insbesondere ein Versäumnis des AG, seine DV-Anlagen und Netzwerke, vor allem solche, die mit dem Internet verbunden sind, in einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard zu betreiben und zu erhalten.
- (11) Änderungen und Erweiterungen sowie Verlegungen von Gefahrenmeldeanlagen machen die Durchführung von Funktionstests nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. Ziffer 4.1.6 der DIN VDE 0833-1) oder baurechtlichen Anforderungen erforderlich. Der AG ist als Betreiber für die Veranlassung dieser Tests verantwortlich und trägt deren Kosten. Der AN wird den AG auf die Notwendigkeit der Tests hinweisen und führt diese Prüfungen nach entsprechender Auftragserteilung gegen gesonderte Vergütung durch.
- (12) Sind die Änderungen wesentlich, so kann es notwendig sein die Anlage nach den einschlägigen Prüfverordnungen der Länder vor der Wiederinbetriebnahme durch externe Prüfverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Der AG ist für die Beauftragung des Sachverständigen zuständig und

trägt dessen Kosten. Dies gilt auch für die Sachverständigen-Prüfungen im bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Rhythmus. Die Teilnahme des AN an derartigen Prüfungen ist gesondert zu vergüten.

§ 8 Kündigung, Rücktritt durch den AG

- (1) Kündigt der AG den Vertrag oder tritt er von diesem zurück (Abbestellung), ohne dass der AN ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder geschieht dies aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind, kann der AN die bis zur Kündigung oder dem Rücktritt erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abrechnen und darüber hinaus zusätzlich als Ersatz für den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % auf die vereinbarte Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung verlangen.
- (2) Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt die Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aus diesem Vertrag Eigentum des AN. Dies gilt insbesondere dann, wenn die eingebrachten Gegenstände bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks werden.
- (2) Soweit die eingebrachten Gegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des AG geworden sind, verpflichtet sich der AG, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem AN die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
- (3) Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- (4) Werden die vom AN eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der AG, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des AN schon jetzt an den AN ab. Der AN nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (5) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung des AN um mehr als 10 %, so wird dieser, auf Verlangen des AG, insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 10 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

- (1) Die Gewährleistungsrechte des AG in Bezug auf offensichtliche Mängel sind ausgeschlossen, soweit dieser solche nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Abnahme des auftragsgegenständlichen Werkes in Textform rügt.
- (2) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- (3) Mängelansprüche des AG für Bauleistungen verjähren in 5 Jahren. Weitere Mängelansprüche für Werkleistungen, elektrische/elektronische oder maschinelle Anlagen verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Abnahme des auftragsgegenständlichen Werkes. Bei gebrauchten Sachen wird die Gewährleistungspflicht ausgeschlossen. Hierbei bleiben dem AG jedoch Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und

Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN beruhen, unbenommen. Es gelten hierfür die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- (4) Soweit das Werk, trotz größter Sorgfalt, nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, so kann der AN wählen, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Der AG hat jedoch einen Anspruch auf neuerliche Lieferung/Leistung, wenn ihm die Mangelbeseitigung nicht zumutbar ist. Nach erfolglosem Ablauf einer vom AG dem AN gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, innerhalb derer der AN eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu erklären oder den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Das Recht des AG, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern, bleibt unberührt. Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt, es sei denn, der Mangel beruht auf einer bereits in dieser Phase von dem AN begangenen Pflichtverletzung.
- (5) Stellt sich nach einer Mängelanzeige heraus, dass es sich bei dem gerügten Mangel nicht um einen solchen handelt, welcher unter die vertragliche bzw. gesetzliche Gewährleistung fällt, so hat der AG die Kosten des AN für die Prüfung der Mangelrüge (insbesondere An- und Abfahrt, Stundenlohn, Material etc.) zu übernehmen.
- (6) Zur Mängelbeseitigung hat der AG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- (7) Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlender oder nachlässiger Behandlung, fehlender Instandhaltung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse (z.B. Überspannung) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (8) Vom AG beabsichtigte Nutzungsänderungen sind dem AN anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Unterlässt der AG eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er insoweit jeglichen Mangelhaftungsanspruch.
- (9) Wurden beim Vertragsgegenstand Instandhaltungsarbeiten, Reparaturversuche oder technische Änderungen durch den AG oder Dritte vorgenommen, so trägt der AG die Beweislast dafür, dass der Sachmangel in der Sphäre des AN zu suchen ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand vom AG unsachgemäß bedient, nicht oder nur unzureichend instandgehalten bzw. entgegen den vertraglichen Vereinbarungen eingesetzt wurde.
- (10) Für vom AG beigelegte Produkte/Leistungen übernimmt der AN keine Mangelhaftung (z.B. vorhandene Verkabelung, Telekommunikations- und Stromanschlüsse sowie firmeneigene oder öffentliche Kommunikationsnetzwerke).

§ 11 Mängelhaftung bei Software

- (1) Der AN macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Mangelhaftung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. Die Verpflichtung des AN, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, bleibt unberührt.

- (2) Der AN gewährleistet, dass der Programmträger bei der Übergabe an den AG keine Material- und Herstellungsfehler hat.
- (3) Zu beachten ist, dass eine Software während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen ist und daher u.U. in bestimmten Abständen ein Update erfolgen muss. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.
- (4) Die Lieferung und Installation lizenzpflichtiger Programm- und Betriebssystemupdates, sowie die damit verbundene Anpassung der Anwenderprogramme, sind nach den vereinbarten Verrechnungssätzen gesondert zu vergüten.
- (5) Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb der geschuldeten Werkleistung kann aus den o.a. Gründen keine Gewährleistung übernommen werden. Insbesondere übernimmt der AN keine Haftung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des AG genügen oder in der von dieser getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der AG.
- (6) Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom AG bereitgestellten Hard- und Software.

§ 12 Haftung

- (1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seinerseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Der AN haftet auch für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Ausführung des von wesentlichen Mängeln freien Auftragsgegenstands, sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem AG die vertragsgemäße Verwendung des Auftragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des AG oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Der AN haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der AN im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 bis 5 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- (3) Die Haftung des AN ist in den Fällen fahrlässiger Schadenverursachung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie auf die Höchstsummen der Versicherung des AN beschränkt.
- (4) Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz bei Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig vom AN oder seinen Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die Haftung des AN aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Der AN haftet nicht für Arbeiten seiner Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom AG direkt veranlasst sind.

§ 13 Datenschutz

- (1) AG und AN beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über den Schutz von personenbezogenen Daten.
- (2) Der AG verpflichtet sich, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit der AN die vereinbarten Leistungen auch ohne die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann. Hierzu gehört auch die Einholung von Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern und sonstigen an der Abwicklung auf Seiten des AG beteiligten Personen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort für Zahlungen des AG ist der Sitz des AN.
- (3) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Geschäftssitz des AN sachlich zuständig ist.
- (4) Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsabschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Parteien. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

§ 1 Leistungen

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (AN) umfassen die im Servicevertrag festgelegten Arbeiten an der Anlage durch ausgebildetes, mit Ersatzteilen und üblichen Prüfmitteln ausgerüstetes Personal während der Geschäftszeit des AN.
- (2) Der AN behält sich vor, angefangene Arbeiten auch außerhalb der eigenen Geschäftszeit oder der des Auftraggebers (AG) auszuführen. Der AG ermöglicht in diesem Fall dem AN den entsprechenden Zutritt zur Durchführung der Arbeiten.

§ 2 Umfang der Instandhaltung

- (1) Notwendige Instandhaltungen werden so schnell wie möglich durchgeführt. Außerhalb der Geschäftszeit unterhält der AN einen ständig erreichbaren Notdienst. Bei Inanspruchnahme außerhalb der Geschäftszeit werden die entstehenden Mehrkosten gem. den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des AN gesondert in Rechnung gestellt. Bei Anlagen gemäß DIN VDE-Normen werden die jeweils in der Norm geforderten Fristen zur Störungsbeseitigung eingehalten.
- (2) Die Arbeiten werden nach dem gültigen Stand der Technik unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt. Wünscht der AG eine anderweitige Art der Durchführung, so trägt dieser die entstehenden Mehrkosten.
- (3) Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Verbraucher Fernwartungssoftware bereitstellt, wird er für die Vertragsdauer zum Erhalt der Vertragsgemäßheit der Fernwartungssoftware Aktualisierungen zur Verfügung stellen. Hierzu zählen Sicherheitsupdates, funktionserhaltende Updates zur Fehlerbehebung u.ä.
- (4) Ist die Beschaffung von Ersatzteilen dem AN tatsächlich unmöglich bzw. ist diese mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden, so kann der AN die Leistung verweigern. Kann eine wirtschaftliche Instandhaltung der Anlagen nur durch einen teilweisen Umbau der Anlage herbeigeführt werden, ist hierzu ein gesonderter Vertragsschluss erforderlich.
- (5) Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Gewalttaten, Pandemie, Anschläge, Streik) zurückzuführen oder auf Umstände, die nicht in der Sphäre des AN liegen, kann der AN seine Leistungserbringung für den Zeitraum der Störung unterbrechen bzw. aussetzen, ohne dadurch in Verzug zu geraten. In jedem Fall verlängern sich die Leistungspflichten um die störungs- bzw. unterbrechungsbedingte Zeit zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit für den AN.

§ 3 Leistungen gegen gesonderte Berechnung

- (1) Die Berechnung einer Störungsbeseitigung erfolgt gesondert nach Zeit und Aufwand. Dabei werden insbesondere folgende Leistungen gesondert berechnet:
 - a. Lieferung und/oder Einbau von Betriebsmitteln und Zubehör,
 - b. Ersatz, Austausch und Erneuerung von schadhafte Teilen der Anlage und von Baugruppen (z.B. Melder, Signale, Relais, Übertragungseinrichtungen) sowie Erneuerung von Batterien,
 - c. Änderungen, ergänzende Lieferungen und Installationen von Hard- und Software, insbesondere lizenzpflichtige Programm- und Betriebssystemupdates sowie die damit verbundene Anpassung der Anwenderprogramme,
 - d. Beseitigung von möglichen oder auftretenden Softwarefehlern ggf. durch die Installation einer verfügbaren, verbesserten Programmversion,

- e. Aufwendungen für das erforderliche Abnehmen der Anlage bei Neueinrichtung oder späteren Änderungen,
 - f. Prüfung und etwaige Instandsetzung bei Übernahme der Instandhaltung einer in Betrieb befindlichen Anlage oder Wiederinbetriebnahme einer Anlage,
 - g. Zusätzliche und/oder über das übliche Maß hinausgehende Schulung und Einweisung von Bedienungspersonal sowie telefonische Unterstützung,
 - h. Überprüfung der Funktion vor erneuter Inbetriebnahme einer stillgelegten Anlage,
 - i. Fahrten zum AG, die für vorgenannte Leistungen anfallen, wobei Wegzeiten der An- und Rückfahrt Teile der Arbeitszeit sind.
- (2) Folgende Leistungen werden vom AN entsprechend den Möglichkeiten und der Dringlichkeit auf Anforderung des AG zu den jeweils gültigen Listenpreisen durchgeführt:
 - a. Einsatz des ständig verfügbaren Instandhaltungsdienstes außerhalb der normalen Geschäftszeit,
 - b. Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Anlage oder auf sonstige vom AN nicht zu vertretende Einwirkungen zurückzuführen sind und nicht ihre Ursache in der Funktionsweise der Geräte selbst haben; insbesondere Störungen und Schäden, die auf höherer Gewalt, Einwirkung Dritter oder fremder Systeme, Bedienungsfehlern, Nichtbeachtung von Anwenderanweisungen und der allgemein üblichen Installations- und Betriebsrichtlinien von EDV-Geräten oder von weder vom AN gelieferten noch empfohlenen Betriebsmitteln und Materialien sowie Verschmutzungen, Erschütterungen, Luftverunreinigung und Feuchtigkeit, die ihre Ursache außerhalb der Geräte haben, beruhen.
 - c. Entsorgung von Anlagenteilen, die im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten ausgetauscht werden müssen.

§ 4 Fernservice, IT-Sicherheit, Änderungen

- (1) Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist der AN berechtigt, durch Fernzugriff über eine geeignete Verbindung auf die vertragsgegenständlichen Anlagen zuzugreifen und alle per Fernzugriff möglichen Service-Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Sofern der AN Maßnahmen im o.a. Sinne durchführt, erfolgen diese unter Berücksichtigung der systemrelevanten Normen (z.B. DIN VDE 0833).
- (3) Der AN dokumentiert seine Tätigkeiten in geeigneter Weise (z.B. Arbeitszeitnachweis) und stellt seinen Tätigkeitsbericht nach Abschluss des jeweiligen Fernzugriffs dem AG unverzüglich in Textform zur Verfügung. Widerspricht der AG nicht binnen fünf Werktagen nach Zustellung, so gelten die Arbeiten als abgenommen. Der Widerspruch hat ebenfalls in Textform zu erfolgen.
- (4) Jeder Fernzugriff findet mit einem der Anlagenart entsprechend qualifizierten Übertragungsverfahren statt. Bei Änderungen an der Gefahrenmeldeanlage erfolgt ein Zugriff nur nach gesonderter Freigabe durch den AG. Weitere Einzelheiten der Zugangsberechtigung, der Art des Zugriffs und des Übertragungsverfahrens legen AG und AN unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im Vertrag fest.
- (5) Der Zugang ist so zu schützen, dass er den gängigen Sicherheitskriterien entspricht. Die Übertragung hat über eine geeignete Verbindung (siehe 1.4.1) zu erfolgen. Der AG ist für die

- Erreichbarkeit der Anlage über eine geeignete Verbindung verantwortlich.
- (6) Test- und Hilfsprogramme werden beim AG ausschließlich im notwendigen Umfang gespeichert und nach Abschluss dieser Arbeiten gelöscht, es sei denn, sie sind für die Funktionsfähigkeit der betreuten Anlage oder für die Erfüllung dieses Service-Vertrages erforderlich. In diesem Fall wird der AG über die zusätzlich installierten Programme unterrichtet. Dies gilt auch, wenn an anderen Anwendungen oder am Betriebssystem Änderungen vorgenommen werden.
 - (7) Bei Abschaltung gestörter Betriebsmittel und/oder der Durchführung eines Fernservices mit der Folge eines zwischenzeitlichen Funktionsunterbrechung einer Gefahrenmeldeanlage oder einzelner Anlagenteile, gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Service „vor Ort“. Insbesondere hat der AN den Ansprechpartner des AG vor Abschaltung/Eintritt der Funktionsunterbrechung über die Maßnahme und ihre Folgen in Kenntnis zu setzen.
 - (8) Es liegt dann in der Verantwortung des AG, die Detektion und Meldung von Gefahren für die Zeit der Abschaltung oder der Funktionsunterbrechung durch alternative, gleich wirksame Mittel (Kompensationsmaßnahmen) sicherzustellen.
 - (9) AG und AN beachten jeweils die für sie geltenden Regelungen für IT-Sicherheit. Sie verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragspartner über erkannte Sicherheitslücken und/oder entdeckte Schadprogramme und Angriffe auf die vertragsgegenständlichen Anlagen und der dazu gehörigen Software unverzüglich zu informieren und gemeinsam Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
 - (10) Der AN übernimmt keine Haftung für die IT-Sicherheit im Hause des AG sowie für Schäden und Nachteile, die durch eine Verletzung der IT-Sicherheit aufgrund von Versäumnissen des AG verursacht wurden. Hierzu gehört insbesondere ein Versäumnis des AG, seine DV-Anlagen und Netzwerke, vor allem solche, die mit dem Internet verbunden sind, in einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard zu betreiben und zu erhalten.
 - (11) Änderungen und Erweiterungen sowie Verlegungen von Gefahrenmeldeanlagen machen die Durchführung von Funktionstests nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. Ziffer 4.1.6 der DIN VDE 0833-1) oder baurechtlichen Anforderungen erforderlich. Der AG ist als Betreiber für die Veranlassung dieser Tests verantwortlich und trägt deren Kosten. Der AN wird den AG auf die Notwendigkeit der Tests hinweisen und führt diese Prüfungen nach entsprechender Auftragserteilung gegen gesonderte Vergütung durch.
 - (12) Sind die Änderungen wesentlich, so kann es notwendig sein, die Anlage nach den einschlägigen Prüfverordnungen der Länder vor der Wiederinbetriebnahme durch externe Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Der AG ist für die Beauftragung des Sachverständigen zuständig und trägt dessen Kosten. Dies gilt auch für die Sachverständigenprüfungen im bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Rhythmus. Die Teilnahme des AN an derartigen Prüfungen ist gesondert zu vergüten.
- (2) Zur Vornahme der Instandhaltungsarbeiten sowie aller damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten ist ohne Wartezeit ungehinderter Zugang zur Anlage zu verschaffen. Einsätze, die aus diesem Grund wiederholt werden müssen, werden gesondert berechnet.
 - (3) Der AG hat erforderliche Hilfsgeräte nach Maßgabe des AN (z.B. Leitern, Gerüste) und die aus Gründen des Unfallschutzes erforderlichen Personen ohne Kosten für den AN vor Ort zur Verfügung zu stellen.
 - (4) Änderungen der Betriebsbedingungen, z.B. die Umwidmung von Räumen, sowie des Aufstellungsortes sind dem AN rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Der AG stellt eine Datenverbindung in Anlagennähe und die Nutzung vorhandener Übertragungsstrecken zur Erfüllung der Arbeiten kostenlos zur Verfügung.
 - (6) Der AG installiert die vom AN zur Verfügung gestellten Software-Updates sofort nach Information über die Bereitstellung des Updates. Unterlässt der AG die Installation des Updates, ist die Haftung des AN für alle dadurch entstandene Mängel unabhängig von der Art und Weise der Entstehung ausgeschlossen.
 - (7) Im Bedarfsfall wird eine geschützte Aufbewahrungsmöglichkeit für Material und Ersatzteile in Anlagennähe zur Verfügung gestellt.
 - (8) Die Anlage ist von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen freizuhalten. Evtl. in regelmäßigen Abständen erforderliche geringfügige Pflegearbeiten werden nach Angaben des AN durch den AG vorgenommen, sofern dies nicht anders vereinbart ist.
 - (9) Es werden nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwendet, die dem Qualifikationsniveau des Lieferangebots des AN für Neuteile entsprechen.
 - (10) Vor dem Austausch einer Anlage oder von Anlageteilen wird der AG ggf. Programme, Daten, Datenträger sowie Änderungen und Anbauten entfernen.

§ 6 Erweiterung oder Änderung der Anlage

- (1) Sollte der AG während der Vertragslaufzeit Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und Änderungen an der Hardware oder Software der Anlage beauftragen, so kann er sich – soweit er Unternehmer ist – nur an den AN halten. Soweit der AG Verbraucher ist und dieser eine Fremdfirma beauftragt, stellt dies einen fristlosen Kündigungsgrund für den AN dar. Dieser kann hieraus entstandenen Schaden geltend machen.
- (2) Die vorgenannten Leistungen werden im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages unter Einbindung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN abgerechnet.
- (3) Der zwischen dem AN und AG bestehende Instandhaltungsvertrag ist im Hinblick auf die Erweiterung oder Änderung der Anlage entsprechend dem Ausmaß der Erweiterung oder Änderung angemessen anzupassen.

§ 7 Verlegung der Anlage

- (1) Bei einer vom AG veranlassten Verlegung der Anlage an einen anderen Ort ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall endet die Betreuungspflicht des AN mit Beginn der Anlagenverlegung.

§ 5 Mitwirkungspflichten des AG

- (1) Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers dem AN zu melden. Der AG hat seinerseits alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering als möglich zu halten. Er hat diese nur durch Fachkräfte bzw. Beauftragte des AN beheben zu lassen.

- (2) Wird durch die Verlegung der Instandhaltungsaufwand beeinflusst, ist der AN berechtigt, eine neue, den Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Die vertraglichen Leistungen beginnen frühestens mit Inbetriebnahme der Anlage.
- (2) Soweit der AG Verbraucher ist, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt wird.
- (3) Soweit der AG kein Verbraucher ist, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende vor Ablauf gekündigt wird.
- (4) Kündigungen sind als eingeschriebener Brief zu übermitteln.

§ 9 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

- (1) Die Frist der Mängelhaftung für nach diesem Vertrag ausgeführte Arbeiten beträgt 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Anlage. Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der AN eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat. Die Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Es gelten hierfür die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (2) Es bestehen keine Mängelansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit des Werkes oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (3) Soweit das Werk, trotz größter Sorgfalt, nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, so kann der AN wählen, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Der AG hat jedoch einen Anspruch auf neuerliche Lieferung/Leistung, wenn ihm die Mangelbeseitigung nicht zumutbar ist. Nach erfolglosem Ablauf einer vom AG dem AN gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, innerhalb derer der AN eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen oder den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Das Recht des AG, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern, bleibt unberührt.
- (4) Zur Mängelbeseitigung hat der AG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- (5) Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft während der Erbringung der Vertragsleistungen kann nicht übernommen werden. Leistungstypische Unterbrechungen oder Störungen während der Instandhaltungsarbeiten stellen keinen Mangel dar. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf eine natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Umwelteinflüssen, höherer

Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund oder solcher chemischer physikalischer, elektromagnetischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dem AG bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Mangel gerade nicht durch eine in Satz 1 aufgeführte Ausnahme entstanden ist.

- (6) Zur Diagnose und Beseitigung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern, können wiederholte kostenpflichtige Serviceleistungen erforderlich werden.
- (7) Der AN macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Mängelhaftung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.
- a. Der AN gewährleistet, dass der Programmträger bei der Übergabe an den AG keine Material- und Herstellungsfehler hat.
- b. Zu beachten ist, dass eine Software während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen ist und daher u.U. in bestimmten Abständen ein Update erfolgen muss. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.
- c. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mängelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Kunden beigestellten Hard- und Software. Voraussetzung hierfür ist eine vorangegangene Kompatibilitätsprüfung der Software sowie der Hinweis auf die möglichen/vorhandenen Probleme.
- d. Ändert der AG ohne ausdrückliche Zustimmung des AN nachträglich die Hard- oder Software, entfällt jegliche Mängelhaftung des AN es sei denn, der AG weist nach, dass der aufgetretene Mangel nicht auf die Änderung zurückzuführen ist.
- (8) Für die Mängelhaftung wird ausdrücklich vorausgesetzt, dass alle Teile, bauliche Gegebenheiten oder sonstige Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Funktion des Vertragsgegenstandes oder Teile davon haben, den gültigen gesetzlichen oder anderen Bestimmungen entsprechend eingebaut, instandgehalten und dem Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der AN haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der AN bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der AN allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- (2) Der AN haftet auch für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer

Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Ausführung des von wesentlichen Mängeln freien Auftragsgegenstands, sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem AG die vertragsgemäße Verwendung des Auftragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des AG oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Der AN haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei leichter fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der AN im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 6 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

- (3) Die Haftung des AN ist in den Fällen fahrlässiger Schadenverursachung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie auf die Höchstsummen der Versicherung des AN beschränkt.
- (4) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.
- (5) Der AN haftet nicht für Arbeiten seiner Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom AG direkt veranlasst sind.
- (6) Nach Vertragsende endet auch die Haftung des AN für auftretende Schäden es sei denn, die Instandhaltung der Anlage wird durch eine qualifizierte Fachfirma mindestens im Rahmen des Leistungsumfangs des beendeten Vertrages fortgeführt, der auftretende Mangel ist nachweislich vom AN zu vertreten und der Anspruch noch nicht verjährt.

§ 11 Technische Meldungen

Die Anlage darf - bei Anschluss an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) - nur im Falle der Gefahr betätigt werden. Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der ÜAG und dem AN zulässig. Der AN haftet nicht für Kosten, die seitens des Betreibers der ÜAG für das Entsenden der Einsatzkräfte in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten gehen allein zu Lasten des AG. Ferner wird der AG alle dem AN durch die Alarmauslösung entstandenen Aufwendungen ersetzen und den AN von etwaigen sonstigen Ansprüchen auch Dritter freistellen.

§ 12 Vergütung

- (1) Der Instandhaltungspreis richtet sich nach der gewählten Leistung. Nachträgliche Erweiterungen oder Reduzierungen der Instandhaltungsleistungen bedingen eine entsprechende Neukalkulation der Preise.
- (2) Die Preise dieses Vertrages beruhen auf der zurzeit des Vertragsabschlusses gültigen Kostenlage. Im Falle einer Änderung dieser Preisgrundlagen sowie sonstiger Kosten ist der AN berechtigt, eine entsprechende Änderung der Preise vorzunehmen, und zwar auch bei bereits gezahlten Vorschüssen. Sofern die Erhöhung mehr als 10 % p.a. beträgt, steht dem AG ein Kündigungsrecht zu. Die Mitteilung erfolgt mit der Rechnungsstellung.
- (3) Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, sind die Rechnungen des AN binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges auf das auf der Rechnung angegebene Konto.

- (4) Ändert der Gesetzgeber die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Mehrwertsteuer während der laufenden Vertragsperiode, so ist der AN berechtigt, den ab dem Zeitpunkt der Änderung geltenden Mehrwertsteuersatz in Rechnung zu stellen.
- (5) Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der AN Zinsen gemäß § 288 BGB verlangen. Das gesetzliche Recht des AN zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.
- (6) Solange sich ein Vertragspartner mit seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung in Verzug befindet, ist der andere Vertragspartner berechtigt, seine vertraglich geschuldete Leistung zurückzuhalten.
- (7) Unterbleibt die Instandhaltung des AN aufgrund Zahlungsverzugs des AG, so haftet der AN nicht für Schäden, die aufgrund der unterbliebenen Instandhaltung eintreten. Für diesen Fall vereinbarten die Vertragspartner, dass sowohl für den Haftungsgrund als auch für die Haftungshöhe die Beweislast beim AG liegt.
- (8) Kommt der AG seinen Vertragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, ist der AN an den Inhalt des Inbetriebnahmeprotokolls oder ähnlicher Bescheinigungen nicht gebunden, ohne dass dies seinen Anspruch auf Zahlung der laufenden Gebühr beeinträchtigt. Bei Anlagen mit Aufschaltungen auf Übertragungsanlagen der Polizei oder Feuerwehr sind jeweils Mitteilungen an die zuständigen Stellen erforderlich.
- (9) Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abrechnung zusätzlicher Leistungen nach Zeit und Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen des AN. Notwendige Materialien und Ersatzteile werden nach den jeweils gültigen Listenpreisen abgerechnet.

§ 13 Datenschutz

- (1) AG und AN beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über den Schutz von personenbezogenen Daten.
- (2) Der AG verpflichtet sich, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit der AN die vereinbarten Leistungen auch ohne die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann. Hierzu gehört auch die Einholung von Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern und sonstigen an der Abwicklung auf Seiten des AG beteiligten Personen.

§ 14 Alternative Streitbeilegung bei Verbrauchern

Der AN erklärt sich nicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG). Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf AN-Vordrucken oder entsprechenden digitalen Medien und durch Gegenzeichnung des AG bzw. seiner Erfüllungsgehilfen geführt werden; der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist kostenpflichtig.
- (2) Ohne schriftliche Zustimmung des AN dürfen Rechte aus diesem Vertrag nicht übertragen werden.
- (3) Die Aufrechnung mit einer evtl. bestehenden Gegenforderung ist unzulässig, es sei denn, dass der Rechtsgrund bzw. die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen Servicevertrag

der AG sich auf die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) beruft.

- (4) Mündliche Vereinbarungen, Vorbehalte und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.
- (5) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
- (6) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, über sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit und Durchführung, ist der allgemeine Gerichtsstand des AN oder – nach Wahl des AN – der allgemeine Gerichtsstand des AG, soweit der AG kein Verbraucher ist.
- (7) Der AN ist nur verpflichtet, den AG über den Zustand der Anlage aufzuklären. Darüber hinaus trifft ihn keine Verpflichtung zur Aufklärung, insbesondere nicht hinsichtlich möglicher Sicherheitsrisiken, die aus dem Zustand der Anlage resultieren können.

§ 1 Vertragsdauer, Übertragung

- (1) Die vertraglichen Leistungen beginnen mit der Inbetriebnahme bzw. Übergabe der Anlage durch den Vermieter.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, seine vertraglich übernommenen Leistungen durch Subunternehmer ausführen zu lassen. Voraussetzung ist die fachliche Qualifikation des Subunternehmers.
- (3) Die Übertragung des Vertrages an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners möglich. Außerdem ist bei Anlagen gemäß den Richtlinien des VdS, BHE bzw. mit direktem Anschluss an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Polizei oder Feuerwehr oder anerkannten Wachunternehmen eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Dienststelle sowie eine Mitteilung an die betreffende Versicherungsgesellschaft erforderlich.

§ 2 Leistungen des Vermieters

- (1) Die Leistungen des Vermieters umfassen die Überlassung der Anlage sowie - falls gesondert vereinbart - ggf. Instandhaltung, Einrichtung und den Versicherungsschutz.
- (2) Aufwendungen für alle übrigen Leistungen werden vom Mieter getragen. Das Gleiche gilt für Aufwendungen bei Außerbetriebsetzung, für den Rücktransport oder bei Wiederinbetriebnahme der Anlage bzw. von Anlageteilen.
- (3) Alle auftretenden Störungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die Art der Störung ist jeweils nach bestem Wissen in der Meldung zu bezeichnen.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Instandhaltungsdienstes außerhalb der Geschäftszeit des Vermieters werden die entstehenden Mehrkosten gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Vermieters gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Preise

- (1) Die vorgenannten laufenden Mieten und Preise sind ab dem Tage der Betriebsbereitschaft der Anlage für den Rest des laufenden Monats sofort und danach monatlich spätestens am dritten Werktag des jeweiligen Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Preise dieses Vertrages beruhen auf der zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Kostenlage. Im Falle einer Änderung dieser Preisgrundlagen sowie sonstiger Kosten ist der Vermieter berechtigt, ab dem darauffolgenden Vierteljahr eine entsprechende Änderung der Preise vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Miete im Voraus bezahlt ist. Die Mitteilung erfolgt mit der Rechnungsstellung.
- (3) Erhöhen sich die Preise um mehr als 10 % jährlich, so ist der Mieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ändert der Gesetzgeber die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Mehrwertsteuer während der laufenden Vertragsperiode, so ist der Vermieter berechtigt, den ab dem Zeitpunkt der Änderung geltenden Mehrwertsteuersatz in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Aufrechnung von Ansprüchen mit einer eventuell bestehenden Gegenforderung ist unzulässig, es sei denn, dass der Rechtsgrund, bzw. die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder der Mieter sich auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) beruft.

§ 4 Einrichtung der Anlage

Die einmaligen Kosten der Einrichtung der Anlage werden gemäß Werkvertrag gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, die Leistungen im Rahmen dieses Vertrages durch Fachkräfte zu erfüllen und seine Betriebsangehörigen sorgfältig auszusuchen und zu beaufsichtigen.
- (2) Jede Leistung nach Ziffer 2.1 des Vertrages gilt nach Fertigstellung durch den Vermieter als vollständig und fachgerecht ausgeführt, soweit der Mieter nicht unverzüglich Vorbehalte anmeldet.
- (3) Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; er schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und Vertreter des Vermieters.
- (4) Eine darüberhinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden haftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Mieters oder Dritten entstehen.
- (5) Die Haftung des Vermieters ist begrenzt auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- (6) Der Auftragnehmer haftet bei Folgeschäden lediglich für Vorsatz, bzw. grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Der Mieter haftet für die Beschädigung oder den Verlust der Anlage und des Materials bis zur Höhe des Neuwertes vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zur Rückgabe. Auf Wunsch und Kosten des Mieters kann der Abschluss einer entsprechenden Versicherung vom Vermieter vorgenommen werden.
- (8) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt ab Übernahme bis zur Rückgabe auf seine Kosten gegen Untergang, Verlust oder Beschädigung sowie gegen alle Risiken hinsichtlich derer der Vermieter eine Versicherung nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung für erforderlich hält zum Zeitwert zu versichern. Für elektronische Geräte ist eine Schwachstromversicherung und für Software eine Datenträgerversicherung zusätzlich abzuschließen. Eine eventuelle Selbstbeteiligung darf 500 EUR nicht überschreiten.

§ 6 Technische Meldungen

Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen und dem Vermieter zulässig. Der Vermieter haftet nicht für Kosten, die seitens des Betreibers der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen, hilfeleistenden Stellen oder Dritten für das Entsenden der Einsatzkräfte in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten gehen allein zu Lasten des Mieters.

§ 7 Zahlungsverpflichtungen

Kommt der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, so kann der Vermieter die Anlage auf Kosten des Mieters bis zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des Mieters außer Betrieb setzen. Unterbleibt die Instandhaltung wegen Zahlungsrückständen des Mieters aus dem Instandhaltungsvertrag so bleibt er zur Zahlung des Mietzinses auch dann verpflichtet, wenn die Anlage Funktionsstörungen aufgrund der unterbliebenen Wartung aufweisen sollte.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Lässt der Mieter trotz Nachfristsetzung einen Auftrag nicht durchführen, so kann der Vermieter entweder Vertragserfüllung oder als Ausgleich für den im Regelfall entstehenden Schaden 25 % der restlichen Miete und sonstiger Ansprüche aus diesem Vertrag, die für die Anlage bzw. die aufgegebenen Teile bis zum Vertragsablauf zu zahlen wären, höchstens jedoch 3 Jahresmieten in einer Summe sofort verlangen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer als der pauschalierte Schaden entstanden ist. Das Gleiche gilt bei Kündigung des Vertrages durch den Mieter, im Falle der Insolvenz oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens des Mieters. Auch dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (2) Ein Schadenersatzanspruch - auch nach Ziffer 8.1 - entfällt oder verringert sich, wenn der Mieter innerhalb der Mindestvertragsdauer eine andere Anlage durch den Vermieter einrichten lässt oder der Mieter nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.

§ 9 Sonstiges

- (1) Der Vermieter ist allein berechtigt, Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und Änderungen (Hardware oder Software), an der Anlage durchzuführen. Diese Maßnahmen werden gemäß einem gesonderten Werkvertrag berechnet.
- (2) Nachträgliche Erweiterungen, Änderungen oder Reduzierungen des Umfangs der Anlage oder der Leistungen bedingen entsprechende Änderungen der Miete oder der Gebühren gemäß 3.2 im Rahmen eines gesondert abzuschließenden geänderten Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Vorbehalte, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen oder andere in diesem Vertrag nicht enthaltene Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.
- (2) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen und internationalen Privatrechts.
- (3) Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart.

§ 1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Angebote und Vertragsannahmeerklärungen des Auftragnehmers (AN) über die Aufschaltung von Gefahrenmeldeanlagen.
- (2) Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen durch den Auftraggeber (AG) als angenommen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ausgeschlossen, auch wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (3) Bei Ergänzung-, Folgeaufträgen und für Auftragsweiterungen gelten diese AGB ebenfalls. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsannahme wirksam.

1.2 Vertragsabschluss

- (1) Der Umfang der wechselseitigen Verpflichtungen ergibt sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Vertrag. Liegt ein solcher nicht vor, ist das vom AG bestätigte Angebot des AN und wenn dieses noch nicht zum Vertragsabschluss geführt hat, die Vertragsannahmeerklärung des AN für die wechselseitigen vertraglichen Pflichten maßgeblich. Die dort vereinbarten Bedingungen gehen diesen AGB im Rang vor. Soweit nicht anders vereinbart oder angegeben, verlieren Angebote des AN ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen nach Zugang beim AG in Textform angenommen werden.

1.3 Dauer des Vertrages

- (1) Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag für eine Dauer von einem Jahr geschlossen. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 1 Jahr, soweit der Vertrag nicht 3 Monate vor dessen Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 2 Leistungen, wechselseitige Pflichten

2.1 Leistungsinhalt allgemein

- (1) Der AN übernimmt die Überwachung der von den Gefahrenmeldeanlagen des AG ausgesendeten und beim AN eingehenden Meldungen. Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden im abzuschließenden Aufschaltvertrag und einem gesonderten Alarm- und Maßnahmenplan festgelegt.
- (2) Die Übertragung der Meldungen von den Gefahrenmeldeanlagen des AG zur Notruf- und Service-Leitstelle erfolgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - über die Übertragungseinrichtungen des AG. Die Kosten für die Übertragungen sind vom AG zu tragen, soweit die Kostentragung im Vertrag nicht anderweitig geregelt ist.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart setzen die Überwachungspflichten des AN erst ein, wenn die Gefahrenmeldeanlagen des AG aufgeschaltet sind und Vertrag nebst Alarm- und Maßnahmenplan von beiden Seiten unterzeichnet ist.
- (4) Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung. Er ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch anderer nach § 34a Gewerbeordnung zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

2.2 Video Aufschaltung

- (1) Die aufzuschaltenden Videosicherheitssysteme müssen die folgenden Selbstdiagnose Funktionen anbieten, die im Falle des Eintretens automatisch eine Technische Meldung absetzen:
 - a. Videosignal-Ausfallerkennung
 - b. Sabotage-Erkennung
 - c. Abdeckung der Kamera/Objektiv-Einheit
 - d. Überwachung der primären/sekundären Übertragungswege
 - e. Festplatten-Überwachung
 - f. Routineruf-Überwachung
 - g. Temperatur-Überwachung
 - h. Systemstatusübersicht

Verfügt das Videosystem nicht über diese Funktionen, übernimmt der AN keine Haftung für die fehlerhafte oder ausbleibende Übertragung von Alarmen/Bildern des Videosicherheitssystems.

- (2) Wenn die Alarmauslösung videobasiert mittels Videosensorik, Videoanalyse oder Künstlicher Intelligenz erfolgt, müssen die Videobilder zur Alarmveranschaulichung farbige Rahmen und Bewegungsspuren der erkannten Ereignisse (z.B. Person, Fahrzeug) enthalten, da diese die schnelle und eindeutige Erkennung ermöglichen und dadurch eine schnellere Intervention erlauben. Der AN haftet nicht für eine ausbleibende oder verzögerte Alarmierung, wenn dies auf das Fehlen der vorgenannten Funktionen zurückzuführen ist.

2.3 Externe Intervention

- (1) Weitere Sicherheitsdienstleistungen sind durch den AN nur geschuldet, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart wird.
- (2) Inhalt und Umfang der vom AN geschuldeten Interventionsdienstleistungen sind in dem zwischen den Parteien geschlossenen NSL-Vertrag festgelegt, und zwar in dem zwischen den Parteien vereinbarten Alarm-Maßnahmenplan. Dort sind die Einzelheiten der vom AN geschuldeten Rundgänge, Kontrollen und sonstigen Dienstvorrichtungen sowie die dafür vom AG geschuldeten Entgelte geregelt.
- (3) Alle Informationen, die zur Durchführung einer Intervention im Alarmfall benötigt werden, müssen im Rahmen einer Begehung und Einweisung zwischen den Parteien abgesprochen und in dem Maßnahmenplan dokumentiert werden. Der AG teilt dem AN während der Vertragslaufzeit Änderungen in Bezug auf die dort erhobenen Daten mit und trägt für deren Aktualität die Verantwortung.
- (4) Soweit von Seiten des AG keine detaillierten Anweisungen für den Maßnahmenplan erfolgen, erstellt der AN die entsprechende Unterlage auf Basis der vorliegenden Daten und seiner Erfahrungen aus anderen Objekten und legt diese dem AG bei Vertragsschluss in schriftlicher Form zur Freigabe vor. Solange eine solche Freigabe nicht erfolgt oder die vorgelegten Unterlagen nicht einvernehmlich geändert oder ergänzt werden, sind die Interventionsdienstleistungen nicht geschuldet. Das gleiche gilt, solange die erforderliche Begehung und Einweisung nicht stattgefunden hat.
- (5) Soweit der AN aufgrund höherer Gewalt an der Leistungserbringung gehindert ist, kann er von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstvorrichtungen Abstand nehmen, ohne dass der AG hieraus irgendwelche Ansprüche geltend machen kann. Er hat den AG jedoch auf die behinderungsbedingt entfallenden Leistungen und die daraus folgenden Konsequenzen hinzuweisen, damit dieser ggfs. alternative Maßnahmen ergreifen kann.

- (6) Dem AG ist bekannt, dass die vertraglich zugesicherte Interventionszeit den Zeitraum zwischen dem Beginn der Intervention und dem Eintreffen am Schutzobjekt beschreibt. Die Interventionszeit kann durch nicht beeinflussbare Faktoren tangiert werden und dient nur der Orientierung. Faktoren, die vom AN nicht beeinflusst werden können, sind z.B. hohes Verkehrsaufkommen, Witterungsverhältnisse, Straßensperrungen, ein unvorhersehbar großes Alarmaufkommen oder Tätigkeiten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).
- (7) Der AN weist darauf hin, dass anlässlich einer Intervention keine Sonder- und Wegerechte gemäß §§ 35, 38 StVO in Anspruch genommen werden dürfen.
- (8) Sollte der AG während der Durchführung der Dienstleistungen Anweisungen geben, die das vereinbarte Leistungssoll unter- oder überschreiten und/oder die Durchführung der Dienstleistungen ändern oder beeinträchtigen, so trägt der AG die alleinige Verantwortung für sämtliche Konsequenzen aus diesen Anweisungen und hat den AN diesbezüglich freizustellen und schadlos zu halten.

2.4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der AG stellt dem AN die für die Durchführung der Dienstleistungen notwendigen Schlüssel kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung, soweit nach Vertrag die Alarmverfolgung mit Schlüssel vereinbart ist. Der AG ist für deren Übereinstimmung mit den eingebauten Schlössern verantwortlich. Der AG verpflichtet sich, Änderungen der Angaben im Alarm- und Maßnahmenplan, insbesondere der Telefonnummern der zu benachrichtigenden Personen unverzüglich mitzuteilen. Der AG teilt dem AN bauliche Veränderungen mit, damit gegebenenfalls Unfallverhütungsvorschriften beachtet oder der Alarmplan zur Vorbeugung geändert werden kann.
- (2) Der AG ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit seiner Fernüberwachungsanlage und der Übertragungseinrichtungen sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Vermeidung von Störungen, die aus der physischen Umgebung der sicherheitstechnischen Anlagen und deren Sensoren resultieren können einschließlich potentiell störender Umgebungselektronik. Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Änderungen an der Telefonanlage (z.B. Umstellung von ISDN auf IP bzw. Internettelefonie) die Funktionsfähigkeit der Fernüberwachungsanlage beeinträchtigen können.
- (3) Der AG ist verpflichtet, den AN über Störungen jeglicher Art umgehend zu informieren, welche die Funktionsfähigkeit seiner sicherheitstechnischen Anlagen bzw. die Übertragung von Meldungen beeinträchtigen können; hierzu gehören auch ein möglicher Netzausfall sowie die Ursachen von Falschalarmen.
- (4) Sämtliche Änderungsmitteilungen des AG gemäß Absatz 2 bedürfen der Textform. Informationen gemäß Absatz 4 sind telefonisch vorab und dann noch einmal zu Dokumentationszwecken in Textform zu erteilen.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Anpassung

3.1 Vergütung und Preise

- (1) Die Vergütung des AN bestimmt sich nach den Festlegungen des Vertrages. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind für die jeweiligen Leistungen Pauschalen geschuldet.
- (2) Alle Preise und Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie etwaiger Abgaben oder öffentlich rechtlicher Nebenkosten.
- (3) Die Tragung von Kosten Dritter (Gebühren für Kommunikation, Einsätze von Feuerwehr und Polizei sowie von

Rettungsdiensten) regeln die Parteien vertraglich. Soweit der AN in Bezug auf solche Kosten in die Vorlage geht, werden diese mit der jeweils folgenden Servicerechnung weiterberechnet.

- (4) Hat der AG Aufschalteinrichtungen bereits in Betrieb genommen und werden von diesen Meldungen abgesetzt und vom AN bearbeitet, bevor der Vertrag rechtsverbindlich zustande gekommen ist, so bemisst sich die Vergütung des AN nach den von diesem angebotenen Preisen.
- (5) Der AG erstattet dem AN ohne gesonderte Auftragserteilung zusätzlich sämtliche entstehende Kosten, die im Falle einer beauftragten Intervention zur Wiederherstellung der Haussicherheit unbedingt erforderlich sind, vor allem, wenn die vom AG benannten Bezugspersonen nicht entsprechend der Festlegungen im Alarm-Maßnahmenplan erreichbar sind. Hierzu gehören bei Bedarf auch die Kosten für die Bewachung des Objektes, soweit und solange die hierfür zuständigen Bezugspersonen des AG nicht zur Verfügung stehen.
- (6) Leistungen des AN, die auf einen Falschalarm zurückzuführen sind, werden gesondert abgerechnet.

3.2 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart erfolgt die Abrechnung entsprechend der vom AG gewählten Pauschale monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren entsprechend der dem AN erteilten Einzugsermächtigung.
- (2) Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, sind die Rechnungen des AN binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges auf das auf der Rechnung angegebene Konto.

3.3 Zahlungsverzug, Kündigung

- (1) Kommt der AG mit der Zahlung von Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch € 5,00 pro Mahnung geltend zu machen. Er kann darüber hinaus die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen.
- (2) Zahlt der AG nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht, ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt und das vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht beendet. Eine fristlose Kündigung ist auch möglich, wenn über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Der AG ist im Falle einer fristlosen Kündigung durch den AN verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit nicht anders vereinbart, kann der AN als pauschalierten Schadensersatz 50 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt noch zu zahlen sind, geltend machen, soweit nicht ein höherer tatsächlicher Schaden entstanden ist. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Schaden die o. a. Pauschale unterschreitet.

3.4 Leistungsänderungen, Preisanpassungen

- (1) Der AN behält sich Änderungen seiner Leistungen vor, wenn die vereinbarten Leistungen nicht geeignet sind, eine fachgerechte und dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende Ausübung der Dienstleistungen zu gewährleisten.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben des AG nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

- (2) Vom AG gewünschte Leistungsänderungen sind nur verbindlich, wenn diese vom AN schriftlich bestätigt werden.
- (3) Es wird klargestellt, dass die Mitarbeiter des AN, welche die Dienstleistungen erbringen, nicht berechtigt sind, mit dem AG Anpassungen oder Veränderungen der Dienstleistungen zu vereinbaren.
- (4) Werden durch die vorstehenden Änderungen die Grundlagen des für die ursprünglich vereinbarten Leistungen vereinbarten Preise geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Wird eine solche Vereinbarung nicht binnen 14 Tagen nach Änderungsverlangen getroffen, sind die Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (5) Die Kalkulation der Vergütung beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom AN zu tragenden Kosten, insbesondere Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten. Ändern sich diese Kosten (insbesondere die Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen), so kann der AN vom AG eine entsprechende Änderung der Auftragsvergütung verlangen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats der Vertragslaufzeit zulässig. Dem AG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den AN 10 % übersteigt.
- (6) Die vereinbarte Vergütung ist bis zum jeweiligen Ablauf des Vertrages geschuldet, auch wenn das Schutzobjekt durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fortfällt.

§ 4 Leistungsstörungen, Mängel

4.1 Aus der Sphäre des AG

- (1) Bei Ablauf- und Betriebsstörungen aus der Sphäre des AG, die entweder auf höherer Gewalt beruhen (Streik, Ausspernung, Naturkatastrophen, Pandemie, Gewalttaten oder Anschläge etc.) oder vom AG zu vertreten sind, kann der AN die Leistungserbringung unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen bzw. einschränken.
- (2) Beruht die Störung bzw. Unterbrechung auf Umständen, die der AG zu vertreten hat, steht dem AN die vereinbarte Vergütung auch während der Unterbrechung zu. Die Vergütung mindert sich jedoch um tatsächlich ersparte Kosten.

4.2 Leistungsstörungen aus der Sphäre des AN

- (1) Beanstandungen des AG wegen Mängeln oder anderer Abweichungen vom Vertrag sind detailliert und unverzüglich nach Feststellung in Textform zu rügen. Ist eine unverzügliche formgerechte Mängelrüge in Anbetracht der Umstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so ist diese nachzuholen, soweit das jeweilige Hindernis für die Benachrichtigung ausgeräumt ist. Werden die Mängel nicht binnen 14 Tagen nach der Leistungsstörung gerügt, gelten die erbrachten Leistungen als genehmigt.
- (2) Bei berechtigten Mängeln an der Leistungserbringung wird der AN nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Werden die Nachbesserungen nicht in angemessener Zeit durchgeführt, kann der AG nach fruchtlosem Ablauf einer entsprechenden Frist die Kürzung der entsprechenden Vergütung verlangen oder den Vertrag insgesamt kündigen, soweit der verbleibende Teil der Leistungen des AN für den AG unbrauchbar wird bzw. den ursprünglichen Zweck nicht

mehr erfüllt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Haftung

5.1 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Haftung des AN für Sach- und Vermögensschäden ist in den Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie auf die in der Versicherungspolice genannten Höchstsummen beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für grobes Verschulden, bleibt unberührt. Der AN haftet bei Mangelfolgeschäden lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN.
- (2) Die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind (wesentliche Vertragspflichten), bleibt durch die o. a. Haftungsbeschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.2 Besondere Haftungsbeschränkungen

- (1) Der AN kann keine Garantie dafür abgeben, dass durch die vertraglich vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen Schadensfälle beim AG vermieden werden (z.B. Diebstähle, Einbrüche etc.). Die Aufschaltung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen durch den AG (z.B. gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechung-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er die genannten Versicherungen nicht abgeschlossen hat.
- (2) Der AN stellt einen authentifizierten Eingangskanal für die Meldungsannahme zur Verfügung. Der AN haftet nicht für die Übertragung bzw. den Übertragungsweg bis zum authentifizierten Eingangskanal. Eine Haftung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn Meldungen aufgrund von Fehlfunktionen der sicherheitstechnischen Anlagen bzw. Übertragungseinrichtungen nicht oder uneindeutig eingehen. Eine Haftung ist schließlich ausgeschlossen, wenn der AN eine Meldung aufgrund einer Flut von Falschalarmen übersieht, insbesondere dann, wenn die Falschalarme aus einer unzureichenden Wartung der Anlagen und Übertragungseinrichtungen durch den AG resultieren.
- (3) Eine Haftung ist des Weiteren in Bezug auf solche Schäden ausgeschlossen, die aus einer Verzögerung der Alarmbearbeitung resultieren, weil der AG dem AN die Änderung von Rufnummern der von ihm benannten Alarm-Ansprechpartner nicht mitgeteilt hat. Schuldet der AN Interventionsleistungen, dann ist die Haftung für solche Schäden ausgeschlossen, die aus Fehlern bei der Interventionssteuerung oder aus Verzögerungen bei der Intervention resultieren, weil der AG den AN nicht über bauliche Änderungen oder geänderte Arbeitschutzanforderungen am Schutzobjekt informiert hat oder weil die dem AN zur Verfügung gestellten Objektschlüssel nicht mehr passen.
- (4) Kann der AN aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat (z.B. Ereignisse höherer Gewalt, Ausfall seines Providers, nicht vertretbarer Ausfall seiner IT bzw. Hardware, Stromausfall etc.), seine vertraglichen Leistungen nicht oder nur

eingeschränkt erbringen, ist eine Haftung für in diesem Zeitraum beim AG entstandenen Schäden ausgeschlossen, soweit er den AG hierüber unverzüglich nach Kenntnisnahme der Störung informiert, um diesem das Ergreifen alternativer Sicherheitsmaßnahmen zu ermöglichen. Bei Massenstörungen reicht der Hinweis auf das Phänomen als solches.

- (5) Schadensereignisse, die Haftungsansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den AN oder dessen Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (6) Die Haftung des AN ist in den Fällen fahrlässiger Schadenverursachung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden sowie auf die Höchstsummen der Versicherung des AN beschränkt.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auch auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN Anwendung.

§ 6 Sonstiges, Schlussbestimmungen

6.1 Datenschutz

- (1) AG und AN beachten die jeweils für sie geltenden gesetzlichen Regelungen über den Schutz von personenbezogenen Daten. Der AG verpflichtet sich, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit der AN die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann. Hierzu gehört auch die Einholung von Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern und sonstigen an der Abwicklung auf Seiten des AG beteiligten Personen.
- (2) Soweit der AN im Auftrage des AG personenbezogene Daten im Sinne von Art. 28 DS-GVO verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ab.
- (3) Sämtliche Alarmläufe und Telefonate zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle und dem AG werden entsprechend der Vorgaben der einschlägigen DIN EN 50518 aufgezeichnet, soweit die an der Kommunikation beteiligten Personen damit einverstanden sind. Bei eingehenden Anrufen erfolgt eine vorherige Ansage, wonach der Anrufer entscheiden kann, ob er der Aufzeichnung zustimmt. Der AG stellt sicher, dass seine Mitarbeiter bzw. sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die mit der Notruf- und Serviceleitstelle des AN telefonisch in Kontakt treten, mit der Aufzeichnung grundsätzlich einverstanden sind. Auf Seiten des AN wird das grundsätzliche Einverständnis seiner Mitarbeiter durch entsprechende Betriebsvereinbarungen sichergestellt. Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungen mindestens sechs Monate aufzubewahren. Die Aufzeichnungen dienen zur Beweissicherung. Werden diese hierfür benötigt, ist vorab das schriftliche Einverständnis des Gesprächspartners einzuholen, es sei denn, dieser ist nicht Zeuge sondern Beschuldigter bzw. Anspruchsgegner. Die Aufzeichnungen werden unverzüglich gelöscht, wenn der Zweck weggefallen ist.

6.2 Geheimhaltung

- (1) Der AN wird über alles, was ihm aufgrund des Auftrages an Informationen über den AG zur Kenntnis gelangt, Schweigen gegenüber Dritten bewahren, soweit diese Informationen nicht offenkundig sind.
- (2) Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Angebote und Rechnungen des AN

sind nur für den AG bestimmt und von diesem vertraulich zu behandeln.

6.3 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht nach den unabdingbaren Regelungen des internationalen Privatrechts zwingend ein anderes Recht gilt.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Hauptsitz des AN zuständige Gericht, soweit nicht etwas anderes rechtlich wirksam vereinbart wird.
- (3) Der AN ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).
- (4) Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Parteien in Textform.
- (5) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel ist der AG verpflichtet, mit dem AN eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.